

TOP-THEMA

Blau, rot, gelb: Sind Grundfarben durch Marken monopolisierbar?

BGH MUSS ENTSCHEIDEN — Ist es Zufall? Seit einiger Zeit häufen sich die rechtlichen Auseinandersetzungen um Grundfarben nach demselben Muster: Einem Unternehmen A gelingt es, Markenschutz beim **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)** für eine abstrakte Farbe nach langen Verfahren und mit teuren Meinungsbefragungen zu erlangen. Danach geht A gegen den Wettbewerber B vor, der einen ähnlichen Farbton als Hintergrundfarbe häufig mit seiner Hausmarke verwendet. B wehrt sich gegen den Vorwurf der Markenverletzung und stellt einen Löschungsantrag gegen die Eintragung beim DPMA. So geschah es mit Rot (**Deutscher Sparkassenverband** gegen verschiedene Banken), mit Gelb (**Langenscheidt** gegen **Rosetta Stone**) und nun mit Blau (**Beiersdorf** gegen **Unilever**).

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat am 2.4.2015 das Löschungsverfahren zu „Nivea-Blau“ angehört. Unilever, das ein Pflegeprodukt unter der Marke „DOVE“ mit blauem Hintergrund auf den Markt gebracht hatte und dafür von Beiersdorf aus der Farbmarke „Blau“ angegriffen wurde, hatte die Löschung dieser Farbmarke beantragt und sowohl vom DPMA als auch vom **Bundespatentgericht (BPatG)** Recht bekommen: Beiersdorf habe das Blau nicht als eigenständige Marke verwendet, sondern nur als Hintergrund für das Wort „NIVEA“, und da Farben im Bereich der Körperpflege und Kosmetik üblich seien, würde man das „Nivea-Blau“ auch nicht als Marke wahrnehmen, sondern als Dekoration oder als Sachhinweis. Außerdem meinte das BPatG, dass für die Eintragung einer Grundfarbe in einer Verkehrsbefragung mindestens 75% die Farbe einem Unternehmen zuordnen müssten, um diesem ein Monopol für die Farbe einzuräumen. Beiersdorf hatte aber lediglich 58% nachweisen können. Daher wollten DPMA und BPatG die Farbmarke „Blau“ wieder löschen.

Das fand der BGH nun offenbar voreilig. Eine Entscheidung soll zwar erst in einigen Wochen verkündet werden. Aber die mündliche Verhandlung zeigte, dass der BGH – übrigens in Übereinstimmung mit dem **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** in Sachen „Sparkassen-Rot“ – einen Mindestprozentsatz von 75% für zu hoch erachtet. Wenn auch weitere Kriterien für eine Verkehrsdurchsetzung erfüllt sind, könne auch ein Prozentsatz über 50% ausreichen. Der BGH hielt aber offenbar europarechtliche Fragen für relevant und äußerte auch Zweifel an der eingereichten Verkehrsbefragung. Insofern bleibt abzuwarten, ob der BGH den Fall dem EuGH vorlegt oder die Sache zunächst an das BPatG zur weiteren Sachaufklärung zurückverweist.

Später wird dann zu fragen sein, ob aus dieser Farbmarke, wenn sie das Löschungsverfahren „überlebt“, die Verwendung von Blau als Hintergrundfarbe auf einem Produkt mit der deutlich lesbaren Wortmarke „DOVE“ verboten werden kann. Das wäre, so der Markenrechtler **Carsten Albrecht** von der Kanzlei **FPS**, „eine erhebliche Einschränkung für die freie Nutzung von Grundfarben durch Wettbewerber“. Doch der BGH hat genauso

im vergangenen Jahr im Falle „Gelb“ entschieden, und der Ausgang des Falles „Rot“ bleibt offen, weil dort das Löschungsverfahren noch beim BPatG anhängig ist, nachdem es vom EuGH zurückkam.

„Auch wenn Farben im Einzelfall als Marken wirken können und ihr Schutz gerechtfertigt ist, sollten auch Wettbewerber und die Allgemeinheit der Verbraucher vor übertriebenen Monopolrechten bei Grundfarben geschützt werden“, so Albrecht. Man solle den Schutz auf ungewöhnliche Farben beschränken, wie das Magenta bei der Telekommunikation oder das Lila für Schokolade. Zudem solle man die Rechte aus der Farbmarke nicht dort gewähren, wo die Farbe nur als Hintergrund wirkt und sich der Verbraucher tatsächlich an anderen Elementen wie z. B. den Worten „DOVE“ oder „Rosetta Stone“ orientiert. ■

Baker, Allen & Overy und Hengeler begleiten Kamps-Verkauf

FRANZÖSISCHER KONZERN LE DUFF GREIFT ZU — Die Bäckereikette **Kamps** hat mal wieder den Besitzer gewechselt. Der Frankfurter Investor **ECM** hat seinen Mehrheitsanteil nach einem radikalem Umbau verkauft und ließ sich dabei von einem **Allen & Overy**-Team um die Partner **Michael Bernhardt**, **Matthias Horn** (beide M&A/Private Equity) und **Asmus Mihm** (Steuerrecht, alle Frankfurt) beraten. Die Käuferseite, das französische Restaurant-Konglomerat **Groupe Le Duff**, setzte auf **Baker & McKenzie** und die Partner **Ingo Strauss** (Düsseldorf), **Gerald Schumann** (München), **Nikolaus Reinhuber** (Frankfurt, alle Corporate/M&A), **Christian Horstkotte** (Anti-Trust, Düsseldorf), **Burkard Goepfert** (Employment, München), **Florian Thamm** (Real Estate, Düsseldorf), **Christoph Becker** (Tax, Frankfurt) und **Benjamin Koch** (IP, München). Das Management von Kamps ließ sich von **Hengeler Mueller** beraten.

ECM hatte Kamps im Sommer 2010 von dem italienischen Nudelkonzern **Barilla** übernommen. Der Verkaufspreis soll damals bei 30 Mio. bis 40 Mio. Euro gelegen haben. Über den aktuellen Preis ist nichts bekannt. Die Frankfurter haben die Kette stark verschlankt. Von 1000 Mitarbeitern blieben 450 übrig, der Außenumsatz ist seit der Übernahme von 300 Mio. auf 200 Mio. Euro gefallen. Statt 900 Filialen gibt es jetzt weniger als 500, vier Produktionsstandorte vielen weg. Le Duff will mit dem Zukauf nun seine Position am deutschen Markt stärken. ■

Parship geht mit Taylor Wessing, Ashurst und Heuking an Oakley

PARTNERVERMITTLUNG UNTER KONKURRENZDRUCK — **Parship** bekommt einen neuen Besitzer: Das **Verlagshaus Holtzbrinck** verkauft die Tochtergesellschaft an die britische Beteiligungsgesellschaft **Oakley Capital**. **Taylor Wessing** hat Holtzbrinck Digital mit den Partnern **Michael Stein**, **Christian Kleberg** (beide Corporate/M&A) **Jörg Kupjetz** (Finance), ►

Marcus Hartmann, Julia Wulf (beide IP, alle Frankfurt) und **Kai Westerwelle** (IT, Palo Alto) beraten. **Ashurst** unterstützte Oakley Capital mit **Lars Jessen** (Corporate), **Anne Grewlich, Derk Opitz** (alle Frankfurt), **Luke McDougall** (London, alle Finance), **Heiko Penndorf** (Frankfurt), **Alexander Cox** (London, beide Tax), **Ute Zinsmeister** (Kartellrecht, München) und **Andreas Mauroschat** (Arbeitsrecht, Frankfurt). Ebenso vertrat **Heuking Kühn Lüer Wojtek** unter Federführung der beiden Kölner M&A-Partner **Pär Johansson** und **Tim Remmel** die britische Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der Due Diligence.

Oakley Capital übernimmt mit Parship eine der führenden Online-Partnervermittlungen. Parship wurde im Jahr 2000 als Deutschlands erste Online-Partnervermittlung gegründet, ist am Valentinstag 2001 an den Start gegangen und heute mit 150 Mitarbeitern neben Deutschland in zwölf weiteren Ländern, insbesondere in Österreich, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden, aktiv. Für das Jahr 2014 hat das Portal ein Wachstum von 35% und einen Umsatz von 60 Mio. Euro gemeldet. Jedoch ist Parship in den vergangenen Jahren durch die Konkurrenz von Dating-Anwendungen wie **Tinder** unter Druck geraten. Dass die Partnerbörse für Holtzbrinck kein Zukunftsprojekt mehr darstellt, ist seit dem Jahr 2012 klar. Damals war ein Verkauf gescheitert, weil kein Investor bereit war, die aufgerufene Summe für die Plattform aufzubringen. Über den Wert des Verkaufs, der im Mai abgeschlossen wird, äußerten sich die Parteien bislang nicht. ■

Lixil übernimmt Grohe mit Linklater komplett

WELTMARKTFÜHRER ENTSTEHT — **Linklaters** hat die japanische **Lixil Corporation** beim Erwerb des verbliebenen Minderheitsanteils von 12,5% am Armaturenhersteller **Grohe** beraten. Das Team stand unter der Federführung der beiden Corporate-Partner **Klaus Marinus Hoenig** (Düsseldorf) und **David Holdsworth** (London).

Verkäufer ist die **Cai GmbH**. Mit der Übernahme wird Grohe eine Einheit innerhalb der künftigen **Lixil Water Technology Group (LWTG)**. LWTG wird das gesamte Lixil-Sanitärgeschäft mit den Marken Grohe, American Standard, Joyou und Lixil/Inax vereinen. Durch diesen Schritt entstehen ein Weltmarktführer und die größte Plattform im globalen Sanitärmarkt mit einem Umsatz von rund 6 Mrd. US-Dollar. Lixil war vor einem Jahr mit einer Mehrheitsbeteiligung bei Grohe eingestiegen. ■

Clifford und White & Case beraten bei Immobiliengroßtransaktion

WERT VON ÜBER 100 MIO. EURO — **White & Case** hat mehrere geschlossene **DG-Anlage-Fonds** beim Verkauf von insgesamt 16 Immobilien beraten. Tätig waren die Partner **Jörg Kraffel, Sebastian Prügel** (beide M&A/Corporate) und

Andreas van den Eikel (Real Estate, alle Berlin). **Clifford Chance** war mit einem Team um die Partnerin **Cornelia Thaler** (Real Estate, Frankfurt) für die Investmentgesellschaft **Tristan Capital Partners** aktiv, die über einen Fonds 14 der Objekte zu einem Kaufpreis von 117,5 Mio. Euro erworben hat.

Das Immobilienpaket besteht zu 60% aus Büroräumen und zu rund 20% aus Einzelhandelsflächen. Die Objekte verfügen über eine Mietfläche von insgesamt über 93 000 Quadratmetern und befinden sich größtenteils in Berlin, Frankfurt am Main und Leipzig. Zwei weitere Immobilien in Rostock und Berlin wurden von einer auf Gewerbeimmobilien spezialisierten Immobiliengesellschaft beziehungsweise einer Investment-Immobilien-Gesellschaft erworben. ■

publity wagt mit GSK Stockmann den IPO

LANGJÄHRIGES MANDAT — **GSK Stockmann + Kollegen** hat **publity** beim IPO beraten. Tätig waren die Partner **Hendrik Riedel** (Kapitalmarktrecht), **Robert Kramer** und **Timo Patrick Bernau** (Banking/Finance, alle München).

publity ist ein auf die Entwicklung und das Management von Kapitalanlagen spezialisierter Asset Manager mit Fokus auf deutsche Büroimmobilien und Immobilienfinanzierungen in Sondersituationen. Der Asset Manager ist am 2.4.2015 an die Börse gegangen, die Aktien werden im Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Das Mandat umfasste die rechtliche Strukturierung und Due Diligence sowie die Erstellung des Wertpapierprospekts, die Beratung zum Billigungsverfahren bei der **BaFin** sowie die Beratung in aktienrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Fragen. GSK berät die publity-Gruppe seit längerem im Bankaufsichts- bzw. Investmentrecht, insbesondere in Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie bei der Strukturierung und Auflage von alternativen Investmentfonds. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Das **Bundesjustizministerium** hat einen Referentenentwurf zum „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ vorgelegt. Erstmals soll es umfassende gesetzliche Regelungen zu Firmenanwälten geben. Für die Tätigkeit in einem Unternehmen soll zukünftig die Zulassung als Syndikusanwalt von den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern möglich sein. In Deutschland sind rund 40 000 Juristen betroffen, die durch die vorgesehenen Regelungen in den berufsständischen Versorgungswerken bleiben oder dorthin zurückkehren könnten. Ihnen würde – vorausgesetzt sie üben arbeitsvertraglich geregelt fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ihren Beruf aus – ein entsprechender Anspruch zustehen. Gestellte Befreiungsanträge sollen auf den 1.4.2014 zurückwirken, damit es nicht zu Schlechterstellungen durch die BSG-Urteile vom 3.4.2014 (u. a. Az.: B 5 RE 13/14 R) kommt.

Wann bekommt der Steuerzahler sein Geld zurück?

STEUERENTSCHEIDUNGEN DES EUGH — Was tun, wenn durch ein Urteil des EuGH klar wird, dass der eigene Steuerbescheid zwar auf einer unionsrechtswidrigen Norm beruht, der Bescheid aber schon bestandskräftig ist? Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Bescheide unter bestimmten Voraussetzungen zu ändern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in vergleichbaren Fällen eine Verpflichtung des Finanzamtes zur Änderung des Steuerbescheides aber stets abgelehnt. In einer am 18.3.2015 veröffentlichten Entscheidung hat der BFH jetzt erstmalig auch einen Antrag eines Steuerpflichtigen abgelehnt, im Billigkeitswege die unionsrechtswidrig gezahlten Steuern zu erstatten. Ulrich Ränsch, Partner von Baker & McKenzie im Bereich Steuerrecht, erläutert die Folgen dieser keineswegs unumstrittenen Entscheidung.

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Steuersachen sind zahlreich, häufig auch zugunsten der Steuerzahler. Wer profitiert eigentlich von einer für den Steuerzahler günstigen Entscheidung des EuGH? Zunächst natürlich derjenige, der den Finanzrechtsstreit geführt hat. Aber eine Entscheidung des EuGH, dass eine Steuerrechtsnorm gegen das Unionsrecht verstößt, bindet die deutschen Gerichte auch in allen anderen Fällen, die bei ihnen wegen derselben Rechtsnorm anhängig sind. Und weil sich der deutsche Fiskus möglicherweise schadenersatzpflichtig machen würde, wenn er eine Rechtsnorm anwendet, nachdem der EuGH deren Unionsrechtswidrigkeit festgestellt hat, profitieren auch alle anderen Steuerzahler, deren Steuerbescheide noch änderbar sind. Änderbar sind sie z. B., weil sie „unter Vorbehalt der Nachprüfung“ stehen oder weil gegen sie ein Einspruch eingelegt wurde. In allen diesen Fällen nämlich wendet der deutsche Fiskus in der Regel die Auffassung des EuGH zu Gunsten der Steuerzahler an.

Ausländische Steuerrechtsnorm

Wie ist es aber, wenn die Europarichter nicht eine Entscheidung zu einer deutschen, sondern zu einer ausländischen Steuerrechtsnorm gefällt haben, die inhaltlich der vergleichbaren deutschen Norm entspricht, und diese für unionsrechtswidrig erklärt? Der deutsche Fiskus ist hier sehr restriktiv und wendet auch weiterhin die deutsche Norm an. Anders die deutschen Finanzgerichte: Die Norminterpretation durch den EuGH bestimmt den Spielraum, den diese bei der Auslegung vergleichbarer deutscher Normen haben. Daher kann es sich für einen deutschen Steuerzahler auch in diesen Fällen durchaus lohnen, Einspruch gegen einen Steuerbescheid einzulegen.

Bestandskräftige Steuerbescheide änderbar?

Kann ein Steuerzahler seine Steuern zurückfordern, die auf Grund einer unionsrechtswidrigen Norm erhoben wurden, selbst wenn die zugrunde liegenden Steuerbescheide schon bestandskräftig sind? Auch in diesem Fall kann prinzipiell zurückgefordert werden, aber die Voraussetzungen sind äußerst eng: Das geht nur dann, wenn der Steuerzahler sein Recht (vergeblich) durch alle Instanzen gesucht hat. Das Finanzamt kann verpflichtet sein, einen schon bestandskräftigen Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen zu ändern, wenn der BFH zusätzlich seine Pflicht zur Vorlage der relevanten Rechtsfrage an den EuGH missachtet hat und der Steuerzahler sofort nach Bekanntwerden der EuGH-Entscheidung

in einem Parallelfall vom Finanzamt die Rückzahlung der unionsrechtswidrig erhobenen Steuern verlangt hat. Dann müssten die unionsrechtswidrig erhobenen Steuern erstattet werden.

Bekannt geworden ist bislang allerdings kein einziger Fall in Deutschland. Im Gegenteil: Nach Auffassung des BFH muss sich der Steuerzahler regelmäßig an der Bestandskraft eines Steuerbescheids festhalten lassen.

Selbst der Verstoß gegen das Unionsrecht rechtfertigt es also nicht, die deutschen Regeln zur Bestandskraft von Steuerbescheiden aus den Angeln zu heben.



Ulrich Ränsch
Baker & McKenzie

Billigkeitserlass

Ein weiterer Gedanke liegt nahe: Kann der Steuerzahler wenigstens im Billigkeitswege die unionsrechtswidrig erhobenen Steuern zurückbekommen, wenn seine Steuerbescheide schon bestandskräftig waren, als der EuGH die Unionsrechtswidrigkeit der Rechtsnorm feststellte? Diese Frage ist jetzt vom BFH entschieden worden: Das Finanzamt hatte Schulgeldzahlungen an eine Privatschule in Großbritannien nicht als Sonderausgaben anerkannt, was der BFH letztinstanzlich bestätigte, ohne die Streitsache dem EuGH vorgelegt zu haben. Der EuGH entschied später in einem anderen Fall, die Dienstleistungsfreiheit sei verletzt, wenn Schulgeldzahlungen nur an inländische Privatschulen als Sonderausgaben abziehbar seien. Insoweit war die Entscheidung des BFH falsch. Der Steuerzahler verlangte daraufhin im Ergebnis die Korrektur der BFH-Entscheidung „durch Billigkeitserlass“. Nach Auffassung des BFH geht aber auch das nicht (Urteil vom 21.1.2015, Az.: X R 40/12). Ein eindeutiger Vorrang des Rechtsfriedens vor der Einzelfallgerechtigkeit also.

Fazit

Die Fälle zeigen: Jeder Steuerzahler ist gut beraten, laufend die beim EuGH anhängigen Verfahren nicht nur zum deutschen, sondern auch zum ausländischen Recht zu verfolgen oder verfolgen zu lassen. Sollte der eine oder andere anhängige Fall möglicherweise einschlägig sein, müssen Steuerbescheide z.B. durch Einspruch „offen gehalten“ werden. So kann der Steuerzahler später von einer für ihn günstigen Entscheidung des EuGH profitieren. ■

Berücksichtigung ausländischer Arbeitnehmer

MITBESTIMMUNG IM AUFSICHTSRAT — Sind viele Aufsichtsräte deutscher Unternehmen falsch besetzt, weil im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer bei der Festlegung des Mitbestimmungsregimes mitzählen? Ein Beschluss des **Landgerichts (LG) Frankfurt am Main** vom 16.2.2015 (Az.: 3-16 O 1/14) birgt Sprengkraft für deutsche Unternehmen mit grenzüberschreitenden Strukturen. Die Richter hatten in einem Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der **Deutsche Börse AG** zu entscheiden. Die Deutsche Börse AG ist herrschendes Unternehmen der **Gruppe Deutsche Börse** mit insgesamt rund 3800 Arbeitnehmern, davon über die Hälfte im Ausland. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG ist nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt.

Nach Ansicht des LG ist der Aufsichtsrat nicht richtig zusammengesetzt. Er müsse nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) paritätisch besetzt sein und aus je sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern bestehen. Der Schwellenwert des MitbestG von 2000 Arbeitnehmern sei – trotz der Beschäftigung von weniger als 2000 Arbeitnehmern in Deutschland – erreicht, da die Arbeitnehmer von im Ausland ansässigen Konzernunternehmen miteinzubeziehen seien.

„Die Entscheidung steht im Widerspruch zur ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur“, sagen **Andreas Josupeit** und **Christoph von Eiff**, Rechtsanwälte im Düsseldorfer Büro von **CMS Hasche Sigle**. Zwar gab es in jüngster Zeit vereinzelt Stimmen, die die Beschränkung des Wahlrechts auf inländische Arbeitnehmer als mit europäischem Recht unvereinbar ansehen. „Das LG hat sich mit der Europarechtskonformität des deutschen Mitbestimmungsrechts jedoch nicht näher auseinandergesetzt, sondern eine Stufe früher angesetzt: Es stellt darauf ab, dass der Wortlaut des MitbestG und auch des DrittelbG an keiner Stelle im Ausland Beschäftigte von der Mitbestimmung ausnehme“, so Josupeit und von Eiff. „Damit richtet sich das Gericht im Kern gegen das allgemein anerkannte Territorialitätsprinzip. Die Entscheidung ist daher abzulehnen.“ Gleichwohl wird die Entscheidung für Verunsicherung sorgen. Würde sie Bestand haben, wären viele Aufsichtsräte – insbesondere personalstarker mittelständischer deutscher Unternehmen mit grenzüberschreitenden Konzernstrukturen – nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt bzw. müsste ein solcher erstmalig errichtet werden. Auch ein „Einfrieren“ des tatsächlich gelebten Mitbestimmungsstatuts durch Umwandlung in eine SE könnte im Einzelfall gefährdet sein, da sich das Mitbestimmungsstatut allein nach der Rechtslage und nicht etwa nach der gelebten Praxis richtet. „Als praxistaugliche Alternative dürfte insbesondere die Umwandlung in eine KGaA vermehrt in Betracht kommen, deren zunehmende Beliebtheit auch auf mitbestimmungsrechtlichen Privilegien beruht“, schlussfolgern die CMS-Anwälte. ■

TRANSFERMARKT

Dentons expandiert weiter. Nachdem die Kanzlei mit der chinesischen Sozietät **Dacheng** fusioniert ist, folgt nun der Zusammenschluss mit der US-Kanzlei **McKenna Long & Aldridge**. Danach verfügt Dentons über 21 Standorte in den USA. Einen geografischen Schwerpunkt nehmen der Südosten und der Westen der USA, inklusive Kalifornien, ein. Thematisch stärkt sich die Kanzlei in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Litigation und Immobilienwirtschaftsrecht. Neu ist auch eine Stärkung der „Public Policy and Regulation“-Praxis. + + + Die Vergaberechtlerin **Nicola Ohrtmann** wechselte zum 1. April in das Essener Büro der Kanzlei **Aulinger**. Sie kommt von **Bird & Bird** in Düsseldorf. + + + Der in Deutschland und in New York zugelassene Anwalt **Markus Bolsinger** wechselt von **Kirkland & Ellis** zu **Dechert**. Er arbeitet künftig in der Position des Partners im Private-Equity-Team des New Yorker Büros der Kanzlei. + + + **Lutz Abel** positioniert sich internationaler. Die Kanzlei mit Standorten in München, Hamburg, Stuttgart und Augsburg schließt sich dem Kanzleinetzwerk **Geneva Group International** an. + + + **Stephan Göthel**, **Oliver Rossbach** (beide bislang bei **Taylor Wessing**) und **Franz W. Schmitz** (bislang **MPC Münchmeyer Petersen Capital Gruppe**) gründen zum April eine Kanzlei in Hamburg mit den Schwerpunkten Corporate, Finance und Commercial. Die Neugründung geht unter den Namen **Pier 11** an den Start.

SO GEHT ES WEITER

— **BGH zu elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken:** Inwieweit dürfen Nutzer von Bibliotheken digitalisierte Bücher ausdrucken oder auf eigenen Medien abspeichern? Über diese Frage verhandelt der **Bundesgerichtshof (BGH)** am 16. April (Az.: I ZR 69/11). Bereits im Herbst 2014 entschied im Streit um elektronische Leseplätze der vom BGH angerufene **Europäische Gerichtshof (EuGH)** zugunsten der Bibliotheken (Az.: C-117/13). „Nach der Entscheidung des EuGH dürfen Bibliotheken gedruckte Bücher selbst dann ohne Zustimmung der Rechteinhaber digitalisieren, wenn der Verlag für die digitale Nutzung eine Lizenz angeboten hat“, erläutert **Konstantin Wegner**, Partner bei **SKW Schwarz Rechtsanwälte**. Der EuGH schränkt lediglich ein, dass nicht mehr digitale Exemplare zur Verfügung stehen dürfen, als die Bibliothek gedruckt erworben hat. „Es ist zu erwarten, dass der BGH das Privileg der Bibliotheken zur Digitalisierung und Bereitstellung gedruckter Bücher an Leseterminals bestätigen wird“, schätzt Wegner ein. „Spannend wird es bei den so genannten Anschlussnutzungen, also der Frage, ob die Bibliothek den Nutzern nicht nur das Lesen am Terminal, sondern auch das Ausdrucken und Kopieren der Werke auf USB-Sticks gestatten darf.“ Hier hat der EuGH entschieden, dass das EU-Recht solche weitergehenden Nutzungen nicht erlaubt, dass es aber durchaus entsprechende nationale Regelungen geben könne. „Sollte der BGH den Bibliotheken auch diese Anschlussnutzungen erlauben, hätte dies für Verlage gravierende Auswirkungen und wäre rechtlich meiner Ansicht auch nicht begründet“, so der Urheber- und Medienrechtsexperte.